



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

# RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK





BUNDESAMT FÜR  
VERFASSUNGSSCHUTZ

RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK

## **Impressum:**

Herausgeber: Bundesamt für Verfassungsschutz  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Merianstraße 100  
50765 Köln  
Tel.: 0221/792-3838  
Fax: 0221/792-1247  
E-Mail: [pressereferat@verfassungsschutz.de](mailto:pressereferat@verfassungsschutz.de)  
<http://www.verfassungsschutz.de>

Layout und Satz: Bundesamt für Verfassungsschutz  
IT 21.2 PrintCenter

Stand: Juli 2007

Druck und  
Weiterverarbeitung: Bundesamt für Verfassungsschutz  
IT 21.2 PrintCenter

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Bundesamtes zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

Auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe gestattet.

## Überblick

Die rechtsextremistische Skinhead-Szene, die den weitaus größten Teil gewaltbereiter Rechtsextremisten stellt, wird seit Beginn der 1990er Jahre von den Verfassungsschutzbehörden intensiv beobachtet. Die Sicherheitsbehörden versuchen mit intensiven präventiven Maßnahmen Veranstaltungen der Szene zu verhindern bzw. die Teilnehmerzahlen zu verringern.

Der einschlägigen Musik kommt aber nicht nur innerhalb dieser Szene eine besondere Bedeutung zu, sondern darüber hinaus auch in anderen rechtsextremistischen Spektren. Sie ist das Medium, das insbesondere bei Jugendlichen Interesse für rechtsextremistische Ideologiefragmente weckt, und sie bildet das Tor, durch das Heranwachsende gelockt werden (sollen). Mit aggressiven, fremdenfeindlichen, antisemitischen und antidemokratischen Liedtexten popularisieren die Bands rechtsextremistische Argumentationsmuster und Feindbilder. In den letzten Jahren sind neben die vorherrschende Skinhead-Musik auch andere Musikstile getreten.

Die meist konspirativ organisierten rechtsextremistischen Konzerte sind für den Zusammenhalt der Szene von immenser Bedeutung, da sie den Teilnehmern ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermitteln, Kommunikation und Informationsaustausch fördern und nicht zuletzt auch durch den Ruch des Verbotenen deren Bindung an die Szene stärken. Jedes Wochenende finden in Deutschland mehrere rechtsextremistische Skinhead-Konzerte statt. Die Zahl der Konzerte, die 2005 auf ihren Höchststand von 193 angestiegen war, nahm im Jahr 2006 leicht ab. Sie übersteigt aber mit 163 immer noch das Niveau früherer Jahre. Im zeitlichen Zusammenhang mit den Musikveranstaltungen kommt es zwar nur vereinzelt zu Gewalttaten, Bandmitglieder und Besucher erfüllen jedoch häufiger Straftatbestände der §§ 86, 86a oder 130 StGB.

Die Zahl der in Deutschland ansässigen aktiven rechtsextremistischen Bands, die jahrelang knapp unter 100 gelegen hatte, steigt seit 2005 stark an und erreichte 2006 mit 152 ihren bisherigen Höchststand. Daneben haben rund 20 ausländische Bands eine größere Bedeutung für die hiesige Szene.

Da in den letzten Jahren zunehmend regionale Szeneangehörige und Bandmitglieder als Produzenten und Anbieter auf den Markt drängen, hat die Zahl rechtsextremistischer Vertriebe seit 2003 zugenommen, aktuell auf rund 90. Insbesondere in den 1990er Jahren hatten einige wenige Produzenten und Händler, die zum Teil in der Szene ansonsten nicht aktiv waren, eine marktbeherrschende Position. Die Bedeutung kleinerer Vertriebe war demgegenüber geringer.



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
<b>1</b>	<b>Entwicklung der Skinhead-Szene und ihre Bedeutung für die rechtsextremistische Musik</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Musik als Lockmittel</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsextremistische Musik</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsextremistische Bands und Liedermacher</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Rechtsextremistische Musikveranstaltungen</b>	<b>14</b>
5.1	Organisation und Ablauf	14
5.2	Entwicklung	17
5.3	Veranstalter der rechtsextremistischen Konzerte	20
<b>6</b>	<b>Rechtsextremistische Vertriebe</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Staatliche Maßnahmen</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>24</b>

### **Anhang**

Auszug aus dem Strafgesetzbuch



## 1 Entwicklung der Skinhead-Szene und ihre Bedeutung für die rechtsextremistische Musik

Die Skinhead-Szene entwickelte sich gegen Ende der 1960er Jahre in den Arbeitervierteln großer englischer Städte als subkulturelle Protestbewegung gegen soziale Missstände und steigende Arbeitslosigkeit. Diese zunächst eher unpolitische Jugendbewegung, die sich gegenüber anderen Subkulturen durch ihre szenetypische Kleidung („Doc-Martens“-Stiefel, Bomberjacken etc.) abgrenzte, geriet Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre zunehmend unter den Einfluss rechtsextremistischer Organisationen.

Innerhalb der Skinhead-Bewegung sind – auch aufgrund der Entstehungsgeschichte – bis heute politisch unterschiedlich ausgerichtete Strömungen zu beobachten. Einen großen Teil des Personenpotenzials stellen rechtsextremistische Skinheads. Daneben gibt es eine geringe Anzahl politisch eher „links“ stehender „SHARP-Skins“ („Skinheads **against** racial prejudices“), linksextremistische „Red-Skins“ sowie auch zahlreiche unpolitische Skinheads, die im Skinhead-Sein lediglich einen subkulturellen Lebensstil sehen. Die Attraktivität dieses Milieus gründet sich zum großen Teil auf der spaß- und aktionsorientierten Lebenseinstellung ihrer Anhänger.

Rechtsextremistische Skinheads bilden seit Anfang der 1990er Jahre die zahlenmäßig größte Gruppe der gewaltbereiten Rechtsextremisten in Deutschland. Sie treten immer wieder durch spontane Gewalttaten in Erscheinung. Der Schwerpunkt der Szene liegt in Ostdeutschland. Bei einem Anteil von rund einem Fünftel der Gesamtbevölkerung Deutschlands lebt dort etwa die Hälfte der gewaltbereiten Rechtsextremisten.

Die meisten Skinheads besitzen kein gefestigtes rechtsextremistisches Weltbild. Ihr Lebensstil ist subkulturell geprägt und mehr auf das Ausleben individueller Bedürfnisse als auf systematische politische Arbeit gerichtet. Die Szene besteht zumeist aus cliquenähnlichen Gruppen, die jeweils nur einen geringen Organisationsgrad aufweisen. Entsprechend sind es nicht hierarchische Strukturen, die den Zusammenhalt bestimmen, sondern die oftmals langjährigen persönlichen Beziehungen untereinander. Bei der Produktion und dem Vertrieb rechtsextremistischer Tonträger erfolgt ebenso wie bei der Organisation großer Konzerte ein arbeitsteiliges internationales Zusammenwirken.

Teile der Skinhead-Szene haben das früher typische Erscheinungsbild inzwischen abgelegt. Statt Glatze, Stiefel und Bomberjacke dominieren insbesondere in Ostdeutschland modische Kleidung, Piercings und Turnschuhe. Häufig handelt es sich hierbei um Kleidungsstücke bestimmter Marken oder Firmen, die unterschwellig bis provokant Namen und Embleme zeigen, die dem Selbstverständnis der Szeneangehörigen entsprechen.

Musik ist der wesentliche identitätsstiftende Faktor der subkulturell geprägten gewaltbereiten Rechtsextremisten. Sie formt das politische Weltbild der meisten Szeneangehörigen, das sich aus Versatzstücken demokratiefeindlicher, nationalistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Einstellungsmuster zusammensetzt.

## 2 Musik als Lockmittel

Rechtsextremisten nutzen die Musik, um Interesse zu erregen und Anhänger zu gewinnen.

Auf die besondere Bedeutung der Musik hatte Mitte der 1980er Jahre der inzwischen verstorbene Gründer der „Blood & Honour“-Bewegung und Sänger der englischen Skinhead-Band „Skrewdriver“, Ian Stuart Donaldson, hingewiesen. Musik sei das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näher zu bringen. Die Ideologie könne damit besser als in politischen Veranstaltungen transportiert werden.

Die Berliner Skinhead-Band „D.S.T.“<sup>1</sup> bezeichnete Musik als enorm wichtigen kulturell-politischen Bestandteil der Bewegung, die den Nachwuchs weitaus fester als andere Aktivitäten binde:

*„Musik ist das Bindeglied zwischen uns und den zu Überzeugenden.“<sup>2</sup>*

Auch Funktionäre der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) haben sich entsprechend geäußert. So erklärte der Bundesvorsitzende der Jugendorganisation „Jungen Nationaldemokraten“ (JN), Stefan Rochow, Musik sei ein „ganz großer Türöffner“. Mit ihr könnten auch unpolitischen Jugendlichen Inhalte vermittelt werden. Es gelte gerade das Jungwählerpotenzial auszuschöpfen, da die Partei dort einen enormen Zuspruch habe.<sup>3</sup>

Deutsche Neonazis initiierten im Jahr 2004 das „Projekt Schulhof“. Sie ließen - unterstützt von rechtsextremistischen Vertrieben und Bands aus dem In- und Ausland - 50.000 CDs mit Liedern rechtsextremistischer Musikgruppen und Liedermacher pressen, ergänzt durch umfangreiche Textbeiträge und Kontaktadressen (Titel „Anpassung ist Feigheit - Lieder aus dem Untergrund“). Die CDs sollten an Jugendliche verteilt werden, um auf diese Weise ihr Interesse für die rechtsextremistische Szene zu wecken.

Nach ihrer Fertigstellung im Juli 2004 erfolgte jedoch zunächst keine Verteilung im großen Umfang. Stattdessen wurden ab November 2004 Plakate im Umfeld von Schulen mit dem Hinweis auf eine im Ausland eingerichtete Internetpräsenz geklebt, auf der die auf der CD enthaltenen Textbeiträge sowie Musik rechtsextremistischer Bands und Liedermacher abrufbar waren.<sup>4</sup>

Nachdem anfangs nur vereinzelte Verteilaktionen selbstgebrannter Tonträger

1 „D.S.T.“ ist die von der rechtsextremistischen Musikgruppe selbst verwendete Abkürzung ihres Namens und steht für „Deutsch - Stolz - Treu“.

2 Vgl. „Der weiße Wolf“, Ausgabe 20, S. 50 ff. (2005)

3 Interview mit einer Bamberger Schülerzeitung, veröffentlicht auf der Homepage des Bundesvorstandes der JN im Dezember 2005

4 Die Homepage wurde mit der Entscheidung Nr. 5391 vom 06.04.2006 durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert.

festgestellt wurden, tauchten ab August 2005 erste Exemplare der im Vorjahr hergestellten Serie auf. In diesem Zusammenhang stellten die Strafverfolgungsbehörden rund 4.200 CDs sicher. Gegen die CD „Anpassung ist Feigheit - Lieder aus dem Untergrund“ besteht seit August 2004 wegen des Verdachts der schweren Jugendgefährdung ein bundesweiter Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Halle. Der Auftraggeber der CD wurde im Februar 2006 vom Amtsgericht Stendal vom Vorwurf des Vorrätighaltens schwer jugendgefährdender Trägermedien zwar zunächst freigesprochen, das Oberlandesgericht Naumburg hob das Urteil jedoch auf und verwies das Verfahren an eine andere Abteilung des Amtsgerichts. Der Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Halle hat somit weiterhin Bestand.

Auch die NPD produzierte mehrfach entsprechende Tonträger, die jedoch strafrechtlich nicht relevant waren, so z.B. in den Wahlkämpfen zum Landtag in Sachsen (2004) und Schleswig-Holstein (2005) die CD „Schnauze voll? - Wahltag ist Zahntag!“. Ab August 2005 verteilte die NPD bundesweit ebenfalls eine so genannte „Schulhof-CD“ mit dem Titel „Hier kommt der Schrecken aller linken Spießier und Pauker!“, die mit zum Teil abweichenden Titeln auch über das Internet verbreitet wurde (durch die NPD Mittelfranken bspw. mit dem Titel „Rebellion im Klassenzimmer - Franken rockt“). Der Landesverband Bayern der JN gab im Jahr 2006 eine weitere CD mit dem Titel „Rock gegen Oben“ heraus.



Die NPD bindet zudem rechtsextremistische Bands und Liedermacher in Parteiveranstaltungen und Demonstrationen ein und organisiert rechtsextremistische Konzerte. Damit signalisiert sie auch ihre ideologische Öffnung gegenüber Neonazis und Skinheads. Auftritte rechtsextremistischer Bands und Liedermacher gehören seit Jahren zum Programm der „Pressefeste“, ausgerichtet von der NPD-eigenen „Deutsche Stimme Verlagsgesellschaft mbH“. 2006 nahmen an dieser Veranstaltung in Dresden rund 7.000 Besucher teil.



Darüber hinaus tritt die NPD auch als Veranstalter rechtsextremistischer Musikveranstaltungen auf. Das größte Konzert dieser Art fand am 02. April 2005 in Pößneck im Anschluss an den thüringischen Landesparteitag statt. Hauptattraktion und Publikumsmagnet war der letzte Auftritt des Sängers der Band „Landser“, Michael Regener, vor seinem Haftantritt; es kamen über 1.000 Besucher.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Kapitel 4

### 3 Rechtsextremistische Musik

Die einschlägige Musik ist das verbindende subkulturelle Element bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher und prägt die typischen Feindbilder der rechtsextremistischen Skinhead-Szene: „Fremde“, „Ausländer“, „Juden“, politische Gegner und der demokratische Verfassungsstaat.

Die rechtsextremistische Skinhead-Musik, die die harten und aggressiven Rhythmen des Hard Rock oder Heavy Metal mit entsprechenden politischen Inhalten verbindet, war lange Zeit der dominante Musikstil. In den letzten Jahren hat sich das Spektrum der rechtsextremistischen Musik erweitert. Neben der nach wie vor tonangebenden Musikrichtung des Hard Rock finden inzwischen auch der Hard- bzw. Hatecore- oder Black Metal - Stil Anklang in der rechtsextremistischen Szene. Beliebt sind auch Stücke in Balladenform, die nicht nur von Liedermachern, sondern auch von Bands eingespielt werden.

Feindbilder und Ideologiefragmente werden je nach Band, Anlass und Zielgruppe offen oder unterschwellig in den Texten transportiert. Die in Deutschland ansässigen rechtsextremistischen Musiker und Bands bemühen sich, überwiegend Liedtexte unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu veröffentlichen und lassen sie vor der Produktion häufig anwaltlich prüfen. Einerseits sollen Strafverfahren und Indizierungen der CDs vermieden werden. Andererseits erscheinen möglicherweise Texte, die lediglich unterschwellig rassistische, antisemitische und demokratiefeindliche Stimmungen verbreiten besser geeignet, szenefremde Personen anzusprechen als aggressive Texte.

Zahlreiche Liedtexte übernehmen Themen der germanischen bzw. völkisch-germanischen Mythologie. Sie verherrlichen den Nationalsozialismus, den Krieg und deutsche Soldaten als Helden. Andere Lieder richten sich gegen Kapitalismus und Globalisierung sowie gegen gesellschaftliche und wirtschaftliche Missstände. Das bestehende politische System, das für eine Lösung der Probleme nicht geeignet sei, wird als korrupt dargestellt.

Strafrechtlich relevante Tonträger deutscher Bands, Produzenten und Vertrieber rechtsextremistischer Musik bilden die Ausnahme. CDs mit volksverhetzende Texte werden meist von rechtsextremistischen Vertrieben im Ausland, insbesondere den USA, produziert und verbreitet. In diesen Texten wird zum Rassenhass und zum Töten von Juden, Farbigen und politisch Andersdenkenden sowie zum Kampf gegen den - häufig als ZOG<sup>6</sup> bezeichneten - demokratischen Rechtsstaat aufgerufen.

So heißt es beispielsweise in dem Lied „Volk steh auf“ des 2005 in den USA produzierten Samplers „Blood & Honour Volume V“ von der deutschen Band „Rassenhass“:

6 ZOG = „Zionist Occupied Government“ (zionistisch beherrschte Regierung)

*„Es kommt die Zeit, in der das Volk sich (...) wehrt. Also nimmt die Waffen endlich in die Hand, jetzt beginnt der große Krieg. Jeder Neger ist dann zu Hause in Afrika oder hängt an einem Baum (...), denn für Affen ist hier kein Raum. Wir brennen alle Judaskirchen ab (...). Jedes Krummnasengrab wird exhumiert, denn mit Anti-Menschen haben wir hier nichts zu tun. (...) Schwarz-rot-gold wird abgeschafft und das Hakenkreuz wird wieder wehen. Die Bundesregierung stürzen wir und das Kanzleramt wird in Flammen stehen.“<sup>7</sup>*

Die ebenfalls im Ausland produzierte CD „Der ewige Jude“ der Band „Volkszorn“ enthält neben zahlreichen weiteren antisemitischen Texten die Zeilen:

*„Brenn alles nieder (...) Im Zeichen der Zeit sind wir zu jedem Blutbad bereit (...) Ein Nigger brennt an einem Kreuz, er hat's nicht besser verdient. (...) Die Juden werden brennen, werden um ihr Leben rennen. Die Moslems werden brennen und dann zur Hölle fahr'n.“<sup>8</sup>*

Eine „judenfreie Welt“ und einen „neuen Führer“ fordert die Band „Kommando Freisler“ auf ihrer CD „Geheime Reichssache“. In den Liedern „Judenschwein“ und „Im Wagen vor mir“ finden sich folgende Textpassagen:

*„Jude, dich verkennt man nicht. Du solltest besser fliehen (...). Denn in Deutschland weiß ein jedes Kind, dass Juden nur zum Heizen sind. (...)“*

*„Und gibt es auf der Welt dann keine Juden mehr, wird unser Deutschland endlich wieder frei. (...) Und die SS ist wieder mit dabei. Es wird dann einen neuen Führer geben, der macht das Leben wieder lebenswert.“<sup>9</sup>*



Mehrere Bands reagierten mit antisemitischen bzw. antiamerikanischen Liedern auf die Anschläge vom 11. September 2001. Der Refrain des Titels „11. September“ der Band „Race War“ lautet beispielsweise:

*„Juppheidi und bumsfallera, Israel ist bald nicht mehr da.  
Juppheidi und bumsfallera. ZOG ist bald nicht mehr da. (...)  
Juppheidi und bumsfallera, es lebe der Terror gegen die USA.“<sup>10</sup>*

7 Die CD „Blood & Honour Volume V“ wurde durch die BPjM indiziert (BAnz Nr.186 vom 30.09.2005)

8 Die CD „Der ewige Jude“ der Band „Volkszorn“ wurde durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert (BAnz Nr.185 vom 30.09.2004)

9 Die CD „Geheime Reichssache“ der Band „Kommando Freisler“ wurde durch die BPjM indiziert (BAnz Nr. 163 vom 31.08.2004)

10 Das Lied „11. September“ befindet sich auf der CD „The white Race will prevail“ der Band „Race War“. Die CD wurde durch die BPjM indiziert. (BAnz. Nr. 62 vom 29.03.2004)

An anderer Stelle wird Polizisten unverhohlen mit Gewalt und Rache gedroht, wie z.B. in dem Lied „Kein Vergessen, kein Vergessen“ der Band „Weisse (!) Wölfe“:

*„Ihr gottverdammten Bullenschweine, ihr kotzt uns so an. Doch eines schönen Tages, ja da seid ihr dran. Ihr stürmt unsere Konzerte und prügelt auf uns ein. (...) Bullen haben Namen und Adressen, kein Vergessen und kein Vergessen (...) Und am Tage der Rache wollen wir euch bluten sehen.“<sup>11</sup>*

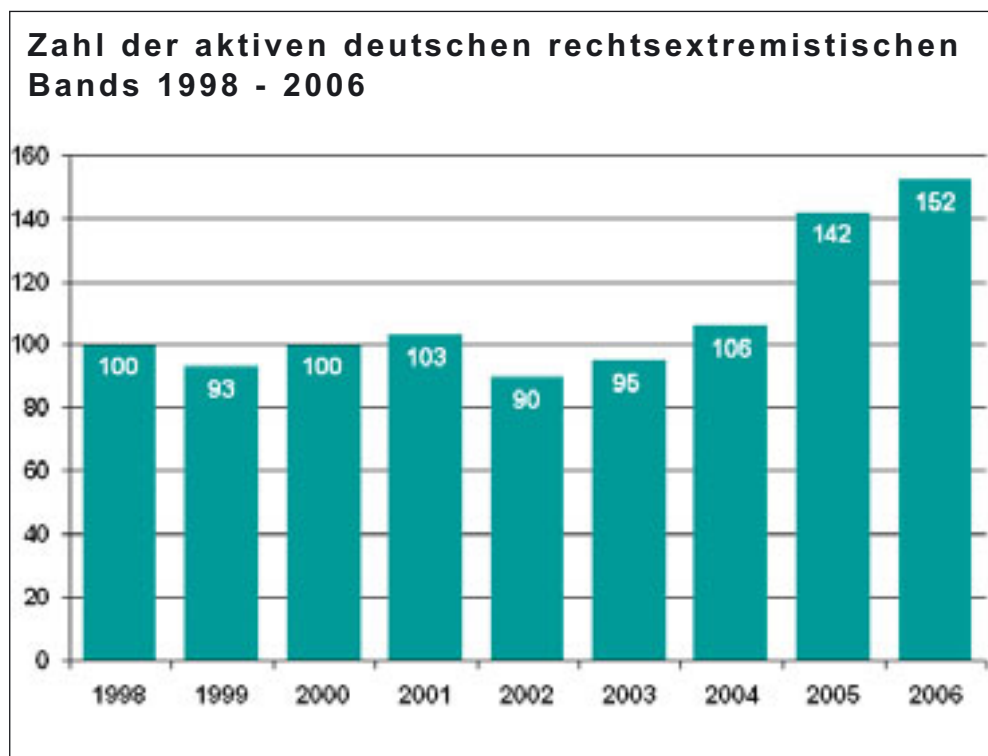
In Einzelfällen konnte ein direkter Zusammenhang zwischen den von den Bands vermittelten Feindbildern, der aggressionsfördernden Wirkung der Musik und rechtsextremistischen Gewalttaten festgestellt werden. Bei einigen Taten bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abspielen entsprechender CDs durch Einzeltäter oder Kleingruppen und der danach begangenen rechtsextremistischen Gewalttat. Rechtsextremistische Gewalttäter heizten bis unmittelbar vor den jeweiligen Taten ihre Stimmung durch rechtsextremistische Skinhead-Musik auf; in einzelnen Fällen skandierten sie sogar während der Tatausführung Textpassagen der einschlägigen Musik.

#### **4 Rechtsextremistische Bands und Liedermacher**

Die Anzahl der rechtsextremistischen deutschen Musikgruppen, die Tonträger veröffentlichen oder bei Konzerten auftreten, hat in den beiden letzten Jahren stark zugenommen. Während sie zwischen 1998 und 2004 bei rund 100 lag, stieg sie im Jahr 2005 auf rund 140 an. 2006 hat sie mit 152 ihren bisherigen Höchststand erreicht. Rund 20 weitere ausländische Bands haben aufgrund ihrer Auftritte in Deutschland bzw. der Beliebtheit ihrer Tonträger eine Bedeutung für die deutsche rechtsextremistische Szene. Darüber hinaus sind jährlich ca. 25 rechtsextremistische Liedermacher aktiv.

Insgesamt besteht in dieser Szene zwar eine hohe Fluktuation, gleichwohl sind rund 30 Bands seit Mitte der 1990er Jahre aktiv. Zahlreiche Musikgruppen bestehen indes nur kurze Zeit und lösen sich nach nur wenigen Auftritten oder einer einzigen Tonträgerveröffentlichung wieder auf. Häufig spielen die Akteure auch in mehreren Bands oder finden sich mit Musikern anderer Gruppen zu bestimmten Projekten wie etwa einer CD-Veröffentlichung zusammen. Bei rechtsextremistischen Konzerten ist es zudem üblich, dass die Bands in unterschiedlicher personeller Konstellation auftreten und der Sänger einer Band von den Musikern einer anderen Gruppe begleitet wird, wenn die eigene Formation nicht komplett vor Ort ist. Einige Sänger rechtsextremistischer Musikgruppen treten darüber hinaus als Solisten (Liedermacher) auf.

<sup>11</sup> Das Lied befindet sich auf der CD „Weisse Wut“ der Band, die durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert wurde. (BAnz. Nr. 117 vom 28.06.2003)



Oftmals zeigt sich die inhaltliche Ausrichtung bereits in der Namensgebung:

- aggressiv: „Burning Hate“, „Act of Violence“, „Hassgesang“, „Faustrecht“
- rassistisch: „Rassenhass“, „Race War“, „White Resistance“
- ns-apologetisch: „Blitzkrieg“, „Kommando Freisler“
- germanisch-mythologisch: „Asatru“, „Sleipnir“
- militaristisch: „Division“, „Bataillon“, „Corps“, „Kommando“, „Landser“.

Besonders hervorzuheben ist die Verurteilung der Band-Mitglieder von „Landser“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB). Sie wurden im Dezember 2003 aufgrund ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit den von ihnen gemeinschaftlich produzierten Tonträgern zu Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und neun Monaten und drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Das Gericht stellte darauf ab, dass die Gruppenmitglieder nicht nur das gemeinsame Interesse an der Musikproduktion verbunden habe. Vielmehr sei die konspirativ organisierte Verbreitung ihrer Ideologie durch Musik mit strafbaren, insbesondere volksverhetzenden und die Bundesrepublik verleumdenden Inhalten der Zweck ihres gemeinsamen Wirkens gewesen. Seit der Zurückweisung der Revision am 10. März 2005 durch den Bundesgerichtshof

ist das Urteil rechtskräftig. Noch während des laufenden Verfahrens veröffentlichte der Sänger und Bandleader Regener, der auch „Lunikoff“ genannt wird, zusammen mit den Mitgliedern einer anderen Berliner Band mehrere - strafrechtlich nicht relevante - CDs unter der Bezeichnung „Die Lunikoff Verschwörung“.

Im November 2006 verurteilte das Landgericht Stuttgart die Mitglieder einer weiteren rechtsextremistischen Musikgruppe, der Band „Race War“<sup>12</sup>, ebenfalls wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung zu Freiheitsstrafen zwischen 17 und 23 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Band hatte in den Jahren 2003 bis 2005 mehrere Tonträger mit volksverhetzenden, antisemitischen und den Nationalsozialismus verherrlichenden Liedtexten veröffentlicht.

## 5 Rechtsextremistische Musikveranstaltungen

Bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen rechtsextremistischen (Skinhead-) Konzerten, die sich an ein überwiegend junges, subkulturell geprägtes Publikum wenden, und Liederabenden, deren Besucher eher aus dem Spektrum der rechtsextremistischen Parteien und Organisationen stammen. Darüber hinaus erfolgen Auftritte rechtsextremistischer Musiker auch bei anderen, häufig von der NPD organisierten, rechtsextremistischen Veranstaltungen. Die NPD versucht - insbesondere bei den erwähnten „Pressefesten“- beide Spektren anzusprechen.

### 5.1 Organisation und Ablauf

Rechtsextremistische **Skinhead-Konzerte** finden zumeist in geschlossenen Räumlichkeiten statt. Häufig handelt es sich um Gaststätten oder zuvor landwirtschaftlich bzw. industriell genutzte Gebäude. Open-Air-Veranstaltungen bilden, anders als in den 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre, mittlerweile die Ausnahme.

Meist wird für die Konzerte auf anderen rechtsextremistischen Veranstaltungen sowie durch Mundpropaganda innerhalb der Szene geworben; hinzu kommt die Verbreitung über Mailing-Listen oder SMS-Mitteilungen. Bei der Ankündigung bekannter Bands reicht diese Methode aus, um kurzfristig viele Szeneangehörige anzulocken. Für längerfristig geplante Konzerte wird mit Handzetteln oder über das Internet geworben.

Als besondere Attraktion versuchen die Organisatoren populäre ausländische rechtsextremistische Bands zu verpflichten. Diese stammen überwiegend aus Großbritannien (z.B. „Razors Edge“, „Brutal Attack“, „White Law“ und „Chingford Attack“), aus den USA (z.B. „Blue Eyed Devils/Teardown“, „Max Resist“, „Final War“ und „Intimidation One“ einschließlich der von ihnen be-

<sup>12</sup> Vgl. hierzu S. 11

triebenen Projekte) oder aus dem angrenzenden Ausland. Als ebenso zugkräftig zeigen sich langjährig aktive deutsche Bands. Zu diesen zählen Gruppen wie „Oidoxie“, „Spreegeschwader“, „Stahlgewitter“, „Gigi und die Braunen Stadtmusikanten“, „Kraftschlag“, „Radikahl“ und „Blitzkrieg“, die sich aufgrund ihrer zum Teil strafrechtlich relevanten Tonträgerveröffentlichungen und ihrer Auftritte eine hohe Popularität in der Szene erworben haben.

Die Veranstalter bereiten die Konzerte häufig konspirativ vor, um möglichen Verboten vorzubeugen. Gastwirten und Ordnungsbehörden gegenüber wird der wahre Charakter der Veranstaltung verschwiegen und stattdessen beispielsweise als Geburtstagsfeier oder Klassentreffen bezeichnet. Strohmänner mieten Räume oder melden Veranstaltungen an. Um Verbotsverfügungen der Ordnungsbehörden oder polizeiliche Maßnahmen zu verhindern, halten die Veranstalter den Ort des Konzertes möglichst lange geheim. Im Vorfeld eines Konzertes kennen nur wenige Personen den Veranstaltungsort. Die Teilnehmer werden mittels SMS-Mitteilungen oder Kontakt- oder Infonummern über Anreiserouten und Orte informiert, an denen Vortreffen stattfinden. Vortreff- und Veranstaltungsorte befinden sich dabei z.T. in unterschiedlichen Bundesländern, in Einzelfällen können die Vortreffen auch im benachbarten Ausland stattfinden.

Um zu verhindern, dass Konzerte außerhalb der Szene bekanntwerden und staatliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, achten einige Veranstalter hinsichtlich Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten darauf, dass die akustische Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung reduziert wird. Des Weiteren geben die Organisatoren teilweise vor, es sei kein Konzert, sondern eine geschlossene Veranstaltung mit geladenen Gästen geplant. Außerdem gewinnen in den letzten Jahren Lokale an Bedeutung, die sich im Besitz von Rechtsextremisten befinden.

Die Organisatoren setzen so genannte Ordnerdienste ein, die anreisende Konzertteilnehmer von Vortreff-Orten zum eigentlichen Veranstaltungsort lotsen und Einlasskontrollen durchführen. Sie sollen während des Konzerts einen ungestörten Ablauf sicherstellen. Um keine Ansatzpunkte für ein Verbot der Veranstaltungen zu bieten, sorgen sie – zumindest bei einigen Veranstaltern – dafür, dass Auflagen der Behörden beachtet werden und sowohl Konzertbesucher als auch Bands keine Straftaten begehen.

Bei den Konzerten sind die Veranstaltungsräume häufig mit Transparenten und Flaggen der auftretenden Bands, der regionalen Skinhead-Szene sowie international aktiver rechtsextremistischer Neonazi- oder Skinhead-Organisationen dekoriert. Am Rande der Veranstaltungen bieten Händler Tonträger mit einschlägiger Musik und szenetypische Waren (T-Shirts, Aufnäher, Fanzines) an. Zur Musik der Bands wird „gepogt“: Beim Pogo attackieren sich die Konzertteilnehmer gegenseitig durch Anspringen, Schubsen und Anrempeln.

Bei zahlreichen rechtsextremistischen Konzerten begehen Bandmitglieder, Anbieter von Skinhead-Materialien oder Besucher diverse Straftaten. Es handelt sich überwiegend um Propagandadelikte gemäß §§ 86, 86a StGB. Zuschauer oder Bandmitglieder skandieren NS-Parolen und zeigen den „Hitlergruß“. Oftmals spielen die Bands fremdenfeindliche oder antisemitische Lieder, die den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB verwirklichen. So gehören volksverhetzende Lieder der Band „Landser“ auch zum Repertoire vieler anderer Gruppen. Sie stimmen dabei eine Art Wechselgesang mit dem Publikum an und überlassen es den Zuhörern, die strafrechtlich relevanten Passagen zu ergänzen. Besonders häufig fordert das Publikum das antisemitische Lied „Blut muss fließen“, das aus den 1920er Jahren stammt und heute von vielen rechtsextremistischen Skinhead-Bands nachgespielt wird. In diesem Text aus der Frühzeit der nationalsozialistischen Bewegung heißt es:

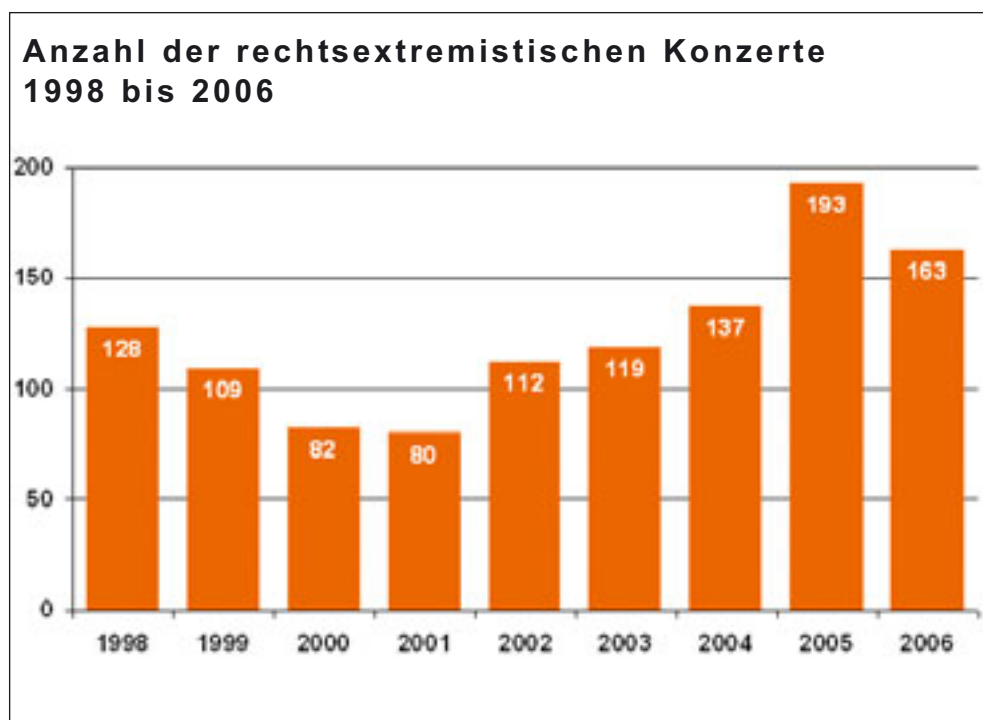
*„Wetzt die langen Messer auf dem Bürgersteig; lasst die Messer flutschen in den Judenleib. Blut muss fließen knüppelhadgedick, und wir scheißen auf die Freiheit dieser Judenrepublik.“*

Rechtsextremistische Gewalttaten in unmittelbarem Zusammenhang mit rechtsextremistischen Musikveranstaltungen bilden die Ausnahme. Ausschlaggebend hierfür dürfte die häufige polizeiliche Präsenz im Umfeld der Konzerte sein. Diese veranlasst die Besucher meist, den Veranstaltungsort in der Regel schnell und ohne gewalttätige Aktivitäten zu verlassen. Nur vereinzelt kommt es zu Widerstandshandlungen gegen polizeiliche Auflösungen von Konzerten. In einigen Fällen verbarrikadierten sich Skinheads in den Veranstaltungsräumen und widersetzten sich so der Auflösung. Außerdem bewarfen sie die eingesetzten Polizeibeamten mit Flaschen, Steinen und zerstörten Einrichtungsgegenständen. Bei der Auflösung eines Konzertes in Döbeln (Sachsen) im Dezember 2005 leisteten die Besucher, die sich in dem Veranstaltungsgebäude verbarrikadierten, über mehrere Stunden äußerst massiven Widerstand. Dabei wurden zahlreiche Polizisten und Randalierer verletzt.

Im Gegensatz zu Skinhead-Konzerten werden **Liederabende** deutlich seltener konspirativ organisiert. Für sie wird meist bereits lange vor der Veranstaltung auf diversen Homepages geworben. Ihr Ablauf ist aufgrund einer anderen Teilnehmerstruktur und meist geringeren Besucherzahlen ruhiger. Die Liederabende finden zum Teil in Räumen statt, die von den Organisatoren regelmäßig auch für andere Treffen genutzt werden. Im Veranstaltungsraum wird häufig für die veranstaltenden Organisationen, insbesondere für die NPD oder JN, geworben.

## 5.2 Entwicklung

Die zahlenmäßige Entwicklung rechtsextremistischer **Konzerte** in Deutschland verlief nicht gradlinig. Nach einem vorläufigen Höchststand im Jahr 1998 mit 128 Veranstaltungen, verringerte sich die Zahl bis 2001 auf 80, ein Rückgang, der durch das Verbot der neonazistischen Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ (September 2000 durch den Bundesminister des Innern) maßgeblich verstärkt worden ist.<sup>13</sup> Zwischen 2002 und 2005 stieg die Zahl der Veranstaltungen - verbunden mit der Tendenz zu kleineren, regionalen Veranstaltungen - wieder an. Ein besonders starker Anstieg von rund 40% war im Jahr 2005 zu verzeichnen. Mit 193 Veranstaltungen wurde der bisherige Höchststand erreicht. 2006 war ein Rückgang um rund 15 % zu verzeichnen. Mit 163 Konzerten fanden aber immer noch mehr Konzerte als in den Jahren 1998 bis 2004 statt.

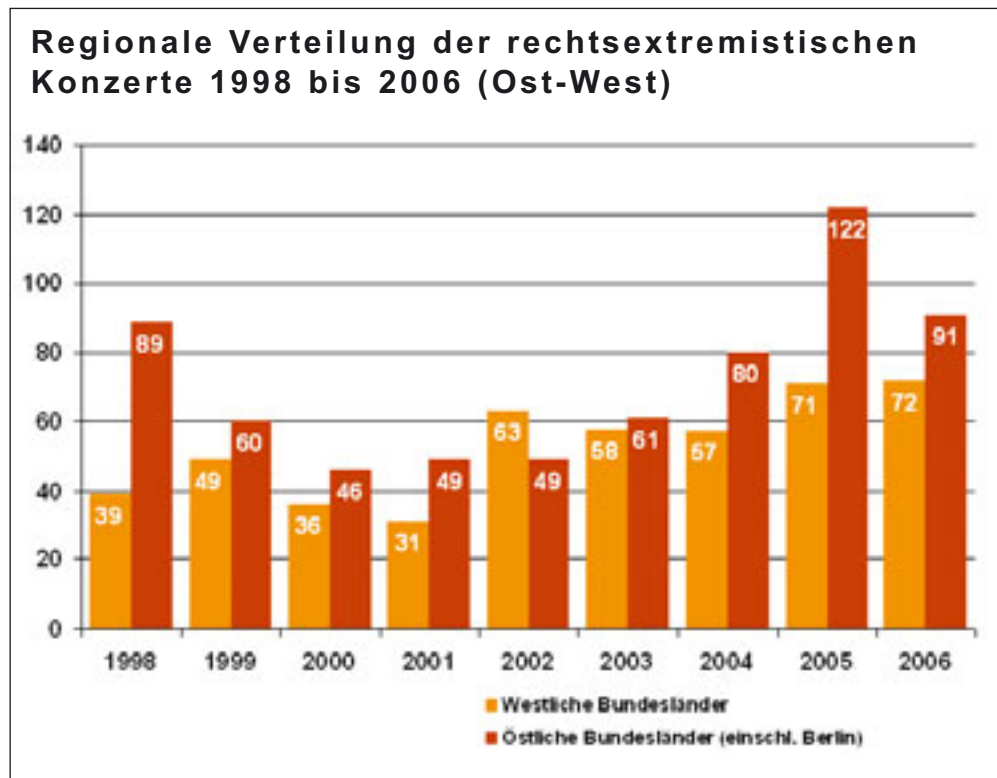


13 „Blood & Honour“ wurde Mitte der 1980er Jahre von Ian Stuart Donaldson, dem mittlerweile verstorbenen Sänger der britischen neonazistischen Skinhead-Band „Skrewdriver“ gegründet. Die Organisation versucht der Zersplitterung der Skinhead-Szene entgegenzuwirken und sie durch neonazistische Musik politisch zu beeinflussen. Untergliederungen der Organisation, sog. Divisionen, existieren in zahlreichen europäischen Ländern und den USA. In Deutschland gab es fast im gesamten Bundesgebiet „Sektionen“, denen insgesamt bis zu 200 Personen angehörten. „Blood & Honour“ organisierte zahlreiche Skinheadkonzerte. Die von Anhängern der Gruppierung ausgerichteten Veranstaltungen gehörten mit bis zu 2.000 Teilnehmern zu den größten Skinhead-Konzerten in Deutschland.

Am 14. September 2000 verbot der Bundesminister des Innern die „Blood & Honour - Division Deutschland“ sowie deren Jugendorganisation „White Youth“, da sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtete. „Blood & Honour“ wies in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf und bekannte sich zu Hitler und anderen führenden Nationalsozialisten. In der unter einem Pseudonym herausgegebenen Broschüre „Der Weg vorwärts“ wird die Organisation als „national-revolutionäre Bewegung, der Adolf Hitlers Ideale zugrunde liegen“ bezeichnet. Sie fordert auf, sich auf den Rassenkrieg vorzubereiten und dafür geheime Strukturen zu schaffen und bereit zu sein, sein Leben zu opfern.

Auf regionaler Ebene unterhalten die ehemaligen „Blood & Honour“-Aktivisten weiterhin enge Kontakte und versuchen, Aktivitäten der Gruppe teilweise aufrecht zu erhalten. Seit 2003 haben sich vor allem in Südwestdeutschland neben den weiterhin bestehenden auch neue Strukturen (regional agierende sog. „Sektionen“) gebildet, denen z.T. auch Skinheads angehören, die vor dem Verbot nicht bei „Blood & Honour“ organisiert waren. Ihr Hauptbetätigungsfeld ist weiterhin die Organisation von Konzerten.

Seit 2000 leiteten die Strafverfolgungsbehörden mehrere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Fortführung einer verbotenen Vereinigung gem. § 85 StGB ein. Am 7. März 2006 erfolgten bundesweite Exekutivmaßnahmen wegen „Blood & Honour“-Nachfolgebestrebungen. Die Polizei durchsuchte in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über 120 Objekte von 80 Rechtsextremisten, bei denen zahlreiche Gegenstände mit „Blood & Honour“-Bezug sichergestellt wurden.

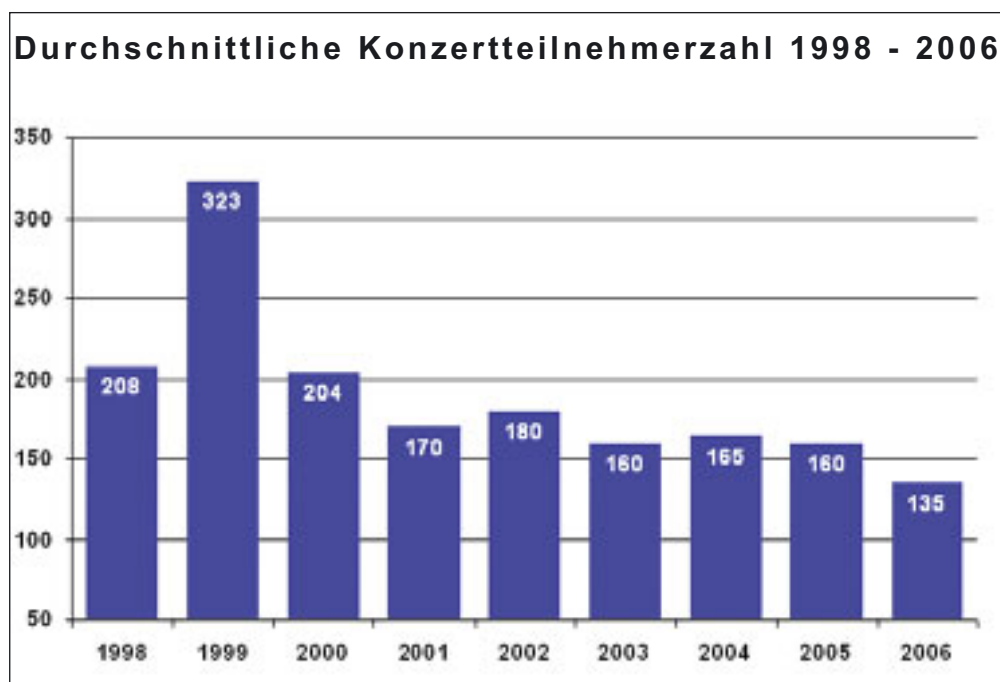


Die regionale Verteilung der Konzerte spiegelt die Situation der rechtsextremistischen Skinhead-Szene wider. Ihr Schwerpunkt liegt in Ostdeutschland.

Die starke Zunahme der rechtsextremistischen Konzerte in den letzten Jahren hat mehrere Ursachen.

Weiterhin existiert ein unvermindert hohes Potenzial rechtsextremistischer Skinheads, das ein starkes Interesse an derartigen Veranstaltungen hat. Zudem ist die Zahl der rechtsextremistischen Bands, denen die Konzerte eine Plattform bieten, weiter angestiegen. Bands und Vertriebe führen bei der Veröffentlichung neuer CDs oder sonstigen Anlässen kleinere Konzerte als Werbeveranstaltungen durch. Darüber hinaus nutzen Rechtsextremisten, die der Skinhead-Szene nicht angehören, die Musik als Propagandamittel. Insoweit hat sich die Zahl der potenziellen Veranstalter, Bands und Besucher erhöht. Die Organisatoren haben sich zudem – wie schon erwähnt - auf die Maßnahmen der Sicherheits- und Ordnungsbehörden eingestellt und agieren in der Regel konspirativ und nutzen szeneeigene Räume oder melden Konzerte als Parteiveranstaltungen an. Dies erschwert staatliche Gegenmaßnahmen.

Seit einigen Jahren sinkt - gegenläufig zur Zahl der Veranstaltungen - die durchschnittliche Teilnehmerzahl bei den Konzerten. Lag sie zwischen 1998 und 2000 noch bei 200 bis 300 Personen, hat sie sich seitdem auf rund 160 Besucher reduziert. Ein weiterer starker Rückgang war 2006 zu verzeichnen; es nahmen durchschnittlich nur noch rund 135 Personen an den Veranstaltungen teil. Insgesamt ist eine Tendenz zu Konzerten mit einer Teilnehmerzahl von kaum 100 bis maximal 250 Personen festzustellen, bei denen Bands und Besucher häufig aus derselben Region stammen. Insbesondere die Zahl der nur regional bedeutenden Kleinkonzerte mit 40 bis 120 Besuchern hat zugenommen. Mitursächlich hierfür ist, dass zu konspirativ vorbereiteten Veranstaltungen weniger Besucher mobilisiert werden können. Staatliche Maßnahmen wie Sensibilisierungsgespräche mit Vermietern von Räumlichkeiten, Kontrollen der Vortreffpunkte und Veranstaltungsorte, Konzertverbot und -auflösungen zeigen Wirkung. Potenzielle Teilnehmer sind oftmals nicht bereit weite Anreisen zu Konzerten in Kauf zu nehmen, deren Durchführung nicht gesichert ist. So reisen sie stattdessen lieber zu kleineren, regionalen Konzerten.



Aufgrund des geringeren Risikos von Exekutivmaßnahmen erfreuen sich Konzerte im Ausland unter Szeneangehörigen - trotz des zum Teil erheblichen Reiseaufwandes - einer hohen Beliebtheit. Deutsche Rechtsextremisten nahmen in den vergangenen Jahren an mehreren Dutzend solcher Veranstaltungen teil, zum Teil stellten sie sogar die Mehrzahl der Teilnehmer. Auf diesen Konzerten treten - in Einzelfällen vor bis zu 2.000 Besuchern - besonders populäre Bands aus dem In- und Ausland mit ihren in Deutschland häufig strafbaren Texten auf. Besonders zugkräftig waren im vergangenen Jahr Veranstaltungen in der Schweiz, Italien und Belgien, die häufig von den dortigen

„Blood & Honour“-Untergliederungen oder „Hammerskin“-Gruppierungen<sup>14</sup> organisiert wurden.

Die Zahl der rechtsextremistischen **Liederabende** liegt - trotz eines Anstiegs zwischen 2002 und 2005 - mit 30 bis 50 Veranstaltungen, weiterhin deutlich niedriger als die der rechtsextremistischen Konzerte. Der regionale Schwerpunkt der Liederabende liegt anders als bei den subkulturell geprägten Konzerten nicht in Ostdeutschland.

**Auftritte rechtsextremistischer Musike bei sonstigen rechtsextremistischen Veranstaltungen** gewinnen seit einiger Zeit an Bedeutung. Von 2005 auf 2006 nahm ihre Zahl von 47 auf 75 Veranstaltungen, d.h. um rund 60 % zu. Meist handelt es sich um Auftritte im Rahmenprogramm sonstiger rechtsextremistischer Veranstaltungen. Vereinzelt treten rechtsextremistische Musiker auch im Rahmen von Demonstrationen auf.

### 5.3 Veranstalter der rechtsextremistischen Konzerte

Die Mehrzahl der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Konzerte wird von Einzelpersonen, die seit Jahren der Skinhead-Szene angehören oder regionalen Gruppen geplant und organisiert. Einige Veranstaltungen stehen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Tonträgern. Diese CD-Release-Partys werden von der Band oder dem Vertrieb organisiert und beworben.

Bis zum Verbot im Jahr 2000 organisierte die bundesweit agierende neonazistische Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ mit ihrer Jugendorganisation „White Youth“ zahlreiche rechtsextremistische Veranstaltungen.<sup>15</sup> Mit dem Verbot der Organisation ging die Zahl der Konzerte zunächst zurück. Den „Hammerskins“<sup>16</sup> als ebenfalls bundesweit agierende Gruppierung gelang es bislang nicht, die entstandene Lücke zu füllen.

Allerdings haben sich nicht alle ehemaligen „Blood & Honour“-Aktivisten aus der Konzertorganisation zurückgezogen; einige agieren zum Teil weiter als Veranstalter. Sie verfügen über die entsprechenden Kontakte zu den Bands und Gesinnungsgenossen im In- und Ausland und sind in regionalen Skinhead-Szenen aktiv geblieben. Bei ihren Konzerten vermeiden sie in Deutschland aber die Bezugnahme auf die verbotene Organisation. Der Anteil der Konzerte in Deutschland, an denen diese Personen in die Vorbereitung und Durchführung eingebunden waren, lag in den Jahren 2003 bis 2005 zwischen 10 und 15 Prozent. Nach Exekutivmaßnahmen wegen Nachfolgebestrebungen der verbotenen Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ im März 2006

14 Die Mitte der 1980er Jahre in den USA gegründeten „Hammerskins“ besitzen ein elitäres, rassistisches und zum Teil nationalsozialistisches Weltbild. Ziel dieser Gruppierung ist die Vereinigung aller „weißen“ Skinheads in einer „Hammerskin-Nation“. Das von den „Hammerskins“ verwendete Emblem - zwei gekreuzte Zimmermannshämmer - soll die Macht der weißen Arbeiterklasse symbolisieren. Die Organisation, die eigenen Vorgaben zufolge nur langjährige Szeneangehörige aufnimmt, ist in Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre aktiv. Ihr gehören etwa 100 Personen an.

15 Vgl. Fn. 13

16 Vgl. Fn. 14

gingen die Konzertaktivitäten mutmaßlicher „Blood & Honour“-Aktivisten weiter zurück.

Mitte der 1990er Jahre haben sich NPD und JN gegenüber rechtsextremistischen Skinheads geöffnet und versuchen, diese Personen insbesondere über die Musik für sich zu gewinnen. Rechtsextremistischer Musiker treten bei ihren Veranstaltungen auf. NPD/JN sind selbst als Veranstalter tätig oder stellen Räumlichkeiten für derartige Musikveranstaltungen zur Verfügung.

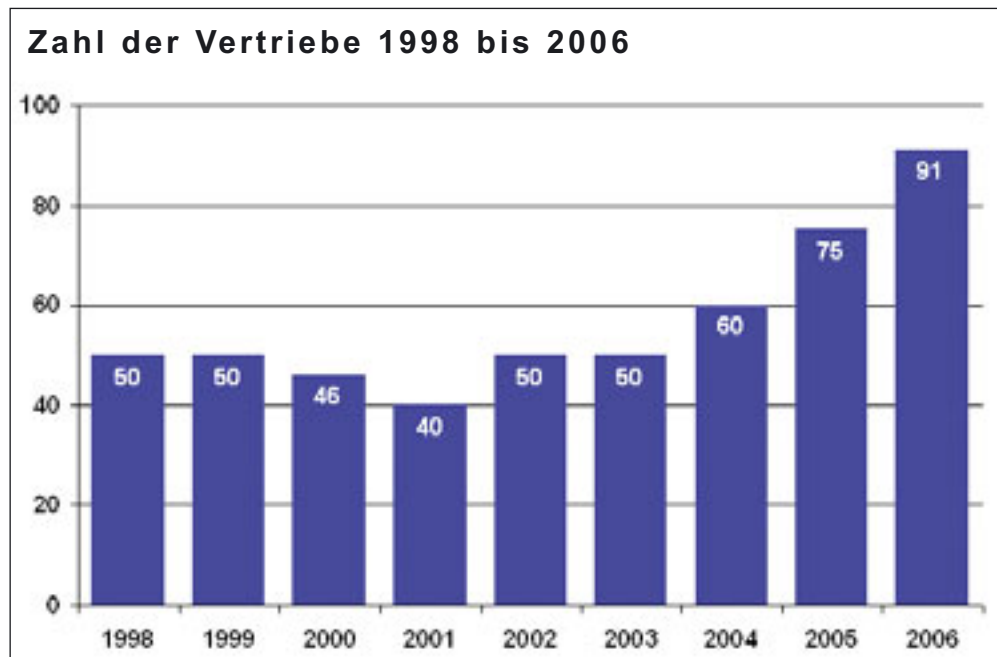
## **6 Rechtsextremistische Vertriebe**

Rechtsextremistische Musik ist im allgemeinen Handel nicht erhältlich. Für Produktion und Verbreitung rechtsextremistischer Musik und Propagandamaterialien haben sich eigene nationale und internationale Vertriebsstrukturen entwickelt.

Mitte der 1990er Jahre beherrschten nur einige wenige Produzenten und Vertrieber den rechtsextremistischen Musikmarkt, bei denen häufig finanzielle Interesse im Vordergrund standen. Deren kommerzielles Vorgehen stieß innerhalb der rechtsextremistischen Szene zwar auf deutliche Ablehnung, führte aufgrund der Monopolstellung dieser Anbieter jedoch zu keinen Konsequenzen. Zudem stellten sie die professionelle Herstellung und Vermarktung rechtsextremistischer Musik und Merchandise-Artikel sicher.

In den letzten Jahren drängen zunehmend Szeneangehörige als Produzenten und Vertrieber rechtsextremistischer Propagandamaterialien auf den Markt, so dass die Anzahl der Anbieter kontinuierlich angestiegen ist. Durch die Nutzung des Internets ist ein professioneller Versandhandel mit begrenztem Aufwand und Mitteleinsatz möglich. Auch in der rechtsextremistischen Szene ist das dazu notwendige technische Know-how weit verbreitet, so dass nahezu alle Vertriebsfirmen über einen eigenen, regelmäßig aktualisierten Online-Shop verfügen. Einige Vertrieber haben aufgrund umfangreicher Produktauswahl und regelmäßiger CD-Produktionen eine führende Stellung am Markt eingenommen.

Die Zahl der in Deutschland ansässigen Vertriebe rechtsextremistischer Musik liegt bei rund 90 und hat sich damit gegenüber den gegenüber den Jahren 1998 bis 2003, in denen zwischen 40 und 50 Anbieter aktiv waren, nahezu verdoppelt.



Derzeit bieten 91 bundesweit aktive rechtsextremistische Versandhändler Tonträger und andere Propagandamaterialien an. Mit über 30 rechtsextremistischen Musik- und drei Textil-Labels verfügen viele dieser Vertriebe über eine eigene Produktionsstätte für einschlägige Tonträger oder Bekleidungsartikel. Daneben existieren zahlreiche Szeneläden, die zugleich beliebte Treffpunkte der regionalen Szene sind. Bei Konzerten bieten mobile Händler außerdem Tonträger und Merchandise-Artikel von rechtsextremistischen Bands an.

Insgesamt setzen die Produzenten und Anbieter rechtsextremistischer Musik und Devotionalien jährlich mehrere Millionen Euro um. Finanzielle Ausstattung und Gewinn variieren allerdings stark. Zahlreiche Inhaber der Vertriebe können - zumindest zum Teil - ihren Lebensunterhalt bestreiten und in einigen Fällen weitere Szeneangehörige beschäftigen. Außerdem setzen sie die Mittel für ihre weiteren geschäftlichen Aktivitäten im Bereich der rechtsextremistischen Musik ein. Je stärker ihre Einbindung und Identifikation mit der Szene ist, desto eher unterstützen sie darüber hinaus rechtsextremistische Organisationen oder Aktionen mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Mittlerweile haben rechtsextremistische Versandhändler ihr Angebot erheblich erweitert. Nachdem zunächst Merchandise-Artikel wie T-Shirts, Pullover oder Baseballkappen mit den Logos der Bands in das Sortiment aufgenommen wurden, werden nunmehr auch Alltagsgegenstände wie Tassen, Feuerzeuge oder Schlüsselanhänger angeboten. In den letzten Jahren hat insbesondere das Angebot an Textilien zugenommen, die Aufdrucke und Logos mit Bezug zur rechtsextremistischen Szene bzw. zur nationalsozialistischen Ideologie aufweisen. Der Verkauf von Szenebekleidung macht aktuell einen großen Teil des Umsatzes aus.

Die von deutschen Versandhändlern produzierten und vertriebenen CDs werden oftmals anwaltlich überprüft und sind in aller Regel strafrechtlich nicht zu beanstanden. Nach deutschem Recht strafbare Tonträger werden meist im Ausland von dort ansässigen Labels produziert, im (Internet-) Handel angeboten und in unauffälligen Lieferungen nach Deutschland versandt. US-amerikanische Firmen haben sich dabei besonders auf den deutschen Markt ausgerichtet und besitzen für Produktion und Vertrieb massiv volksverhetzender, antisemitischer und den Nationalsozialismus verherrlichender CDs deutscher Musikgruppen große Bedeutung.

## **7 Staatliche Maßnahmen**

Da bei den rechtsextremistischen Konzerten häufig Straftaten begangen werden und die Veranstaltungen darüber hinaus der Verfestigung der ansonsten strukturarmen gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene dienen, sind die Behörden bestrebt, solche Veranstaltungen möglichst zu unterbinden. Für das Verbot bzw. die Auflösung der Veranstaltung sowie weitere Maßnahmen ist dabei in der Regel das Polizei- und Ordnungsrecht und nicht das Versammlungsgesetz maßgeblich. Im Rahmen einer Gefahrenprognose ist zu klären, ob von der Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Trotz der überwiegend konspirativen Vorbereitung wissen die Sicherheitsbehörden in zahlreichen Fällen, wann und wo – zumindest in welcher Region – ein Konzert geplant ist. Soweit die Veranstaltungsorte bekannt sind, informieren die Ordnungsbehörden die jeweiligen Verpächter über den tatsächlichen Hintergrund und Charakter der Veranstaltung. Häufig werden Räume in Unkenntnis der Sachlage zur Verfügung gestellt, sodass ein aufklärendes Gespräch in vielen Fällen zur Auflösung der entsprechenden Verträge führt. Überdies werden die Veranstaltungsräume auf die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen überprüft. Hinsichtlich der Veranstaltung selbst wird u.a. geprüft, ob es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, die meist Anmelde- und Erlaubnispflichten unterliegen, und ob die übrigen polizeirechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Außerdem ist zu prüfen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens der Veranstalter, der Bands und Musiker sowie der anreisenden Teilnehmer bzw. etwaiger Veranstaltungsgegner mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist, denen mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken ist. Darüber hinaus nimmt die Polizei an Vortreffpunkten und am Veranstaltungsort Personenkontrollen und Durchsuchungen vor (z.B. nach eventuell mitgeführten verbotenen Gegenständen und Waffen). Diese Maßnahmen wirken abschreckend und senken zugleich das Gefährdungspotenzial.

Rund 10 bis 15 % der Konzerte werden durch die intensive Aufklärungsarbeit der Sicherheitsbehörden, bei der Polizei und Verfassungsschutz eng zusam-

menarbeiten verhindert. Kommt es im Verlauf eines Konzerts zu Gesetzesverstößen, löst die Polizei die Veranstaltung auf. Im langjährigen Mittel ist dies bei weiteren 10 bis 20 % der Veranstaltungen der Fall.

Die Sicherheitsbehörden überprüfen regelmäßig das Angebot rechtsextremistischer Vertreiber auf strafbare oder indizierungswürdige Inhalte. Im Fall des Verdachts der strafrechtlichen Relevanz unterrichten die Ämter für Verfassungsschutz die Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Bands, Produzenten und Vertreiber werden rechtsextremistische Tonträger und Propagandamaterialien sichergestellt.

Darüber hinaus regen die Sicherheitsbehörden sowie eine Vielzahl anderer Ämter und Institutionen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Indizierungen, insbesondere von Tonträgern wegen ihrer mutmaßlich jugendgefährdenden Inhalte an. Folgt die BPjM der Einschätzung des Anregungsberechtigten bzw. des Antragstellers, wird der entsprechende Tonträger indiziert und in die „Liste A“ oder „Liste B“ der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Bei der Aufnahme in „Liste B“ sieht das BPjM neben einer Jugendgefährdung auch Straftatbestände verwirklicht. Aus der Indizierung einer CD ergeben sich strafbewehrte Verbreitungs- und Werbebeschränkungen, insbesondere dürfen entsprechende Tonträger Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden.

In der Skinhead-Musikszene bestehen zahlreiche Kontakte zwischen deutschen Szeneangehörigen und ihren Gesinnungsgenossen im Ausland, die bei Musikproduktion und Konzertorganisation genutzt werden. Dementsprechend erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf internationaler Ebene.

## **8 Schlussbemerkung**

Die Beobachtung der gewaltbereiten Rechtsextremisten, insbesondere der rechtsextremistischen Skinheads, und der die rechtsextremistischen Feindbilder verfestigenden Musik bleibt weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörden in Deutschland.

Durch die Beobachtung der Skinhead-Szene können rechtsextremistische Gewalttaten nur selten unmittelbar verhindert werden, da diese meist spontan und ungeplant verübt werden. Dennoch können die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über Szenen, Strukturen und gewaltbereite Akteure die Polizei und Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten sowie bei gezielten Maßnahmen zur Vorbeugung unterstützen.

## Anhang

### Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

#### **§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen**

- (1) Wer Propagandamittel
1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
  2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
  3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
  4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,
- im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

### **§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
  2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 130 Volksverhetzung**

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören
  1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
  2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

- a) verbreitet,
  - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
  - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
  - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien oder Teledienste verbreitet.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
- (5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen**

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
  3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 StGB betreffen.
- (3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.
- (4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.
- (5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.
- (6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 StGB) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter
1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
  2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;
- erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

UNSERE DEMOKRATIE  
IST WEHRHAFT.  
DESHALB:  
VERFASSUNGSSCHUTZ.

Informieren  
**Sie sich:**  
Bundesamt für  
Verfassungsschutz  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Merianstraße 100  
50765 Köln  
Tel. 02 21 / 792 38  
38  
Fax 02 21 / 792 12 7  
E-MAIL: [pressereferat@verfassungsschutz.de](mailto:pressereferat@verfassungsschutz.de)  
INTERNET: <http://www.verfassungsschutz.de>